



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 27 vom 20. Mai 2020

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium zum Erwerb eines Magister Legum (LL.M.) der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg**

vom 22. April 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Mai 2020 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 22. April 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium zum Erwerb eines Magister Legum (LL.M.) vom 20. Mai 1998 und 15. Juli 1998 mit den Änderungen vom 17. November 2010 genehmigt.

## § 1

Die Prüfungsordnung für das Aufbaustudium zum Erwerb eines Magister Legum (LL.M.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der folgende Absatz 5 angefügt:  
„Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.“

2. Der § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 6 Absatz 2 wird hinter dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder ein zweistündiges Take Home Exam“ eingefügt.

2.2 In § 6 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„In geeigneten Fällen können Leistungsnachweise mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden. Klausuren können im Rahmen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen als sog. Open-Book-Prüfungen bzw. Take Home Exams (Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen können in der Prüfungssituation verwendet werden) ausgestaltet sein. Vor der Ablegung der elektronischen Prüfungsleistung stellt die prüfende Person grundsätzlich sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber der Studiengangskoordination durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt.“

3. In § 12 Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt: „In geeigneten Fällen kann die mündliche Prüfung mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“ Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Hamburg, den 20. Mai 2020  
**Universität Hamburg**